



Geschäftsordnung des Senats der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 21.05.2024

Beschluss des Präsidiums vom 21.05.2024

Gemäß § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472) hat das Präsidium am 21.05.2024 folgende Geschäftsordnung des Senats der Johann Wolfgang Goethe-Universität beschlossen:

Präambel

Die Mitglieder des Senats agieren stets zum Wohl der gesamten Goethe-Universität. Sie fördern ein produktives Arbeitsklima und suchen nach einvernehmlichen Lösungen in denen ihnen obliegenden Angelegenheiten, besonders dann, wenn unterschiedliche Herangehensweisen und Ziele in gemeinsame Entscheidungen integriert und verschiedene berechnigte Interessen ausgeglichen werden müssen. Allen Mitgliedern und Angehörigen der Goethe-Universität wird zu allen Zeitpunkten großer Respekt und Wertschätzung entgegengebracht. Diese Geschäftsordnung dient dazu, die Arbeit des Senats konstruktiv, effizient und zielorientiert zu gestalten. Sie soll dabei die Sitzungsorganisation für den Senat klar und kompakt regeln. Dabei orientiert sie sich an der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, um für die Mitglieder aller universitärer Gremien einheitliche Standards zu gewährleisten.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Senat der Goethe- Universität.

§ 2 Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören die folgenden siebzehn stimmberechtigten Mitglieder an:

1. neun Professor*innen (Mitglieder der Professor*innengruppe),
2. drei Studierende,
3. drei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (wissenschaftliche Mitglieder),
4. zwei administrativ-technische Mitarbeiter*innen (administrativ-technische Mitglieder).

(2) Für die Durchführung einer Wahl oder einer Abwahl nach den §§ 45 und 46 des HessHG wird der Senat auf vierunddreißig stimmberechtigte Mitglieder erweitert. Dem Erweiterten Senat gehören die in Absatz 1 genannten Mitglieder sowie deren Stellvertreter*innen an.

(3) Dem Senat und dem Erweiterten Senat gehören mit beratender Stimme an:

1. die Mitglieder des Präsidiums,
2. die oder der Vorsitzende des Hochschulrats,
3. die oder der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums,
4. die Dekan*innen,
5. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
4. die oder der Vorsitzende des Personalrats,
5. die Vertrauensperson der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen,
6. ein*e Vertreter*in des Promovierendenkonvents,
7. die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte
8. die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

Die beratenden Teilnahmeberechtigten können sich durch ihre Stellvertreter*innen oder durch Mitglieder der von ihnen repräsentierten Organe vertreten lassen. Im Übrigen beschließt der Senat mit Mehrheit über die Befugnis weiterer Personen zur Teilnahme mit beratender Stimme.

§ 3 Vorsitz

Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz ergeben sich aus den gesetzlichen bzw. universitären Regelungen.

§ 4 Einberufung der Sitzungen des Senats

(1) Die Mitglieder des Senats werden vom Vorsitz in Textform unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung eingeladen. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung in Textform zur Kenntnis.

(2) Außer den Mitgliedern des Senats sind die Antragsberechtigten (§ 14 Abs. 1) einzuladen.

(3) Zu Entscheidungen, die eine wissenschaftliche oder technische Einrichtung des Fachbereichs unmittelbar betreffen, ist die Leitung der Einrichtung einzuladen; entsprechendes gilt für fachbereichsübergreifende Einrichtungen.

(4) Zu den Sitzungen des Senats sind zusätzlich einzuladen die Dekan*innen sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Hochschulrats, des Stiftungskuratoriums und des Personalrats, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, eine Vertreter*in des Promovierendenkonvents, die*der Antidiskriminierungsbeauftragte sowie die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

(5) Weitere Personen können nachrichtlich eingeladen werden.

(6) Einladungen zu universitätsöffentlichen Sitzungen sollen in den digitalen Medien der Universität bekannt gemacht werden.

(7) Der Terminplan für die ordentlichen Sitzungen soll vor Beginn eines jeden Semesters vorgelegt werden.

(8) Die Einladungsfrist soll wenigstens fünf Werktage Tage vor dem Sitzungsbeginn betragen. In dringenden Fällen kann die* der Vorsitzende in kürzerer Frist einberufen. Tagesordnungspunkte, die Wahlen zum Gegenstand haben, können nicht mit verkürzter Frist aufgenommen werden.

(9) Mit Ausnahme des Erweiterten Senats muss der Vorsitz auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Senats oder aller Mitglieder einer Statusgruppe zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Senats muss die*der Präsident*in zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. In dem Antrag ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand anzugeben.

(10) Im Fall der verkürzten Einladungsfrist ist zu Beginn der Sitzung vom Gremium die Eilbedürftigkeit mit mindestens einem Viertel der Stimmen der Anwesenden zu bestätigen. Geschieht dies nicht, so können Beschlüsse nicht gefasst werden.

§ 5 Durchführung von Sitzungen (Sitzungsorganisation)

(1) Die Sitzungen des Senats werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Sitzungen des Senats können auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Regelungen zur Form und Frist der Einladungen bleiben unberührt. Beschlüsse sollen bei Sitzungen in Videokonferenzen in elektronischer Kommunikation gefasst werden.

(2) Bei Sitzungen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden müssen, ist bei Videokonferenzen sicherzustellen, dass keine unbeteiligten Dritten der Kommunikation beiwohnen. Dies ist durch die Teilnehmer*innen zu Beginn der Sitzung zu versichern und der Sitzungsleitung ist unverzüglich mitzuteilen, wenn dies im Lauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Ist bei Sitzungen, die öffentlich oder hochschulöffentlich stattfinden müssen, bei Videokonferenzen auch durch geeignete technische Maßnahmen die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herzustellen, so kann die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. In diesen Fällen ist die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit nach der Sitzung in geeigneter Art und Weise über deren Verlauf zu informieren.

(4) Für die Durchführung von Videokonferenzen sind nach Absprache mit dem Hochschulrechenzentrum (HRZ) oder beauftragten Dritten geeignete technische Verfahren zu wählen, die die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben und die Stabilität der Sitzungsdurchführung gewährleisten.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitz aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung soll mindestens die Punkte „Genehmigung der Tagesordnung“, „Genehmigung vorliegender Protokolle“, „Mitteilungen und Anfragen“ und „Verschiedenes“ enthalten.

(3) Mitglieder und andere Antragsberechtigte nach § 14 Abs. 1 können Tagesordnungspunkte zur Aufnahme in die Tagesordnung anmelden. Tagesordnungspunkte im Senat müssen aufgenommen werden, wenn sie spätestens sieben Werktage vor der Sitzung beim Vorsitz mit Beschlussvorschlag und Begründung in schriftlicher Form eingehen.

(4) Tagesordnungspunkte in folgenden Angelegenheiten sind entsprechend kenntlich zu machen:

a. Personalangelegenheiten und/oder Entscheidungen in Prüfungssachen

b. Angelegenheiten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität (§ 37 HessHG).

(5) Die Tagesordnung ist gegebenenfalls nach Abänderung der Reihenfolge der Punkte (z. B. durch Absetzen von Tagesordnungspunkten) vom Senat zu genehmigen. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur unter dem Tagungsordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ und mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Die Behandlungsfolge der Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung durch den Senat mit einfacher Mehrheit geändert werden, sofern keine Statusgruppe geschlossen widerspricht.

(6) Unter Tagesordnungspunkten, die erst zu Beginn der Sitzung aufgenommen wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn sich wenigstens ein Sechstel der Mitglieder gegen die Aufnahme ausgesprochen hat.

(7) Unter den Tagesordnungspunkten „Mitteilungen und Anfragen“ und „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(8) Kann die beschlossene Tagesordnung innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht vollständig in einer Sitzung behandelt werden, vertagt der Vorsitz die Behandlung der Tagesordnungspunkte in der Regel in die nächste Senatssitzung. In diesem Fall gilt die in § 4 Abs. 8 Satz 1 bestimmte Einladungsfrist nicht.

§ 7 Öffentliche /Nichtöffentliche Sitzungen

(1) Senat und Erweiterter Senat tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes universitätsöffentlich.

(2) Soweit Vertraulichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu wahren ist, tagt der Senat nicht-öffentlich (z. B. in Berufungsangelegenheiten, sonstigen Personalangelegenheiten, Verleihung akademischer Titel, Ehrungen, Wahlen, Besetzung von Kommissionen, Angelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Universität entstehen können).

(3) Die Mitglieder des Senats, seiner Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Stellvertreter*innen sind zur Verschwiegenheit über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten oder als „vertraulich“ gekennzeichneten Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Pflicht zur Geheimhaltung der Beratungsunterlagen und der Inhalte von Protokollen ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.

Entscheidungen über Personalangelegenheiten und Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:

1. die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamt*in oder als Angestellte*r im öffentlichen Dienst,
2. die Zuerkennung oder Aberkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
3. akademische Ehrungen.

(4) Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Aus Gutachten zur Person darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis der*des Verfasser*in zitiert werden.

(5) Der Senat und der Erweiterte Senat können in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten herstellen oder die Universitätsöffentlichkeit ausschließen. Satz 1 1. Alternative gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2.

(6) Der Vorsitz übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Anwesende, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Das Hausrecht der*des Präsident*in und des*der Kanzler*in

nach § 44 Abs. 1 Satz 4 HessHG bleibt unberührt. Wird durch eine Störung die Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig unterbrochen werden, kann die Sitzung als nichtöffentliche Sitzung fortgesetzt oder unter Abweichung von den Fristen nach § 4 Abs. 8 Satz 1 erneut einberufen werden.

(7) Wer dem Senat als gewähltes stellvertretendes Mitglied angehört, zählt, auch bei Anwesenheit des gewählten Mitgliedes, nicht zur Öffentlichkeit.

(8) Die Mitglieder des Präsidiums, ihre Beauftragten, die Mitglieder des Hochschulrates, die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und ihre gewählten Stellvertretungen sowie die in § 4 Abs. 4 genannten Personen zählen nicht zur Öffentlichkeit. Auf Antrag eines Antragsberechtigten nach § 14 Abs. 1 kann der Senat die Teilnahme an der nichtöffentlichen Sitzung auf die Mitglieder des Senats, ihre Stellvertreter*innen sowie auf die Mitglieder des Präsidiums beschränken, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 8 Einladungen von Gästen

(1) Der Vorsitz eines Gremiums kann Gäste einladen und auch sonst zu Sitzungen zulassen, wenn ein Interesse an deren Anwesenheit besteht. Er soll dabei Anträge einzelner Gruppen berücksichtigen.

(2) Der Senat kann einzelnen Gästen durch Beschluss gestatten, an der nichtöffentlichen Sitzung des Senats teilzunehmen.

§ 9 Protokoll

(1) Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das zeitnah nach der Sitzung, bis spätestens mit Versand der Einladung zur nächsten Sitzung bereitgestellt wird. Die Protokolle des Senats (hochschulöffentlich und nichtöffentlich) werden den Mitgliedern im Senat, ihren Stellvertretungen sowie den beratenden Teilnehmer*innen im Senat im GremienInformationsPortal (GIP) in der Regel in der in Satz 1 angegebenen Frist bereitgestellt. Das Protokoll muss mindestens den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, evtl. Stimmrechtsbeschränkungen, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten.

(2) Bei berechtigtem Interesse und entsprechendem Antrag eines Senatsmitglieds sind konkret zu benennende Äußerungen der Diskussion zu protokollieren.

(3) Soweit Vertraulichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu wahren ist, darf das Protokoll nur den Wortlaut der Anträge und die Angabe enthalten, ob er angenommen oder abgelehnt wurde. Das Protokoll ist gemäß Abs. 1 Satz 3 zu erstellen.

(4) Erklärungen zum Protokoll sind von den Mitgliedern in der Regel in Textform abzugeben. Sie können auch noch 48 Stunden nach Verabschiedung des Protokolls in Textform beim Vorsitz eingereicht werden. Erklärungen zum Protokoll werden zu den Unterlagen genommen.

(5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn spätestens in der nächsten Sitzung keine Einwendungen vorgebracht werden. Den Einwendungen muss zu entnehmen sein, welche Teile des Protokolls gerügt werden und durch welche Formulierung sie ersetzt werden sollen. Über die Einwendungen wird in der nächsten Sitzung beschlossen. Über Berichtigungen des Protokolls des Erweiterten Senats entscheidet der Vorsitz des Senats abschließend.

§ 10 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

- (2) Der Vorsitz ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort.
- (3) Der Vorsitz kann Nichtmitgliedern das Wort erteilen.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden.
- (5) Der Vorsitz kann für einzelne Tagesordnungspunkte Redezeitbeschränkungen, den Schluss der Debatte oder die Schließung der Redner*innenliste beschließen.
- (6) Das stellvertretende Mitglied übt das Mandat im Senat in Abwesenheit des Hauptmitgliedes aus. Ist das Mitglied des Senats während der Sitzung anwesend, hat es ihr*sein Mandat wahrzunehmen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Vorschläge zur Verfahrensweise (z.B. Untergliederung und Zusammenfassung von Tagesordnungspunkten),
- Übergang zur Tagesordnung,
- Überweisung an eine Arbeitsgruppe oder einen Ausschuss/eine Kommission,
- Festlegung des Sitzungsendes,
- Redezeitbeschränkung,
- Beschränkung der Behandlung eines Tagesordnungspunktes auf eine bestimmte Dauer,
- Schluss der Redner*innenliste,
- Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung),
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung,
- Unterbrechung der Sitzung,
- vorzeitiger Schluss der Sitzung,
- Antrag auf Nichtbefassung,
- Ausschluss der Öffentlichkeit,
- Antrag auf Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder,
- Anzweifeln von Abstimmungsergebnissen.

(2) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. Weitere Redner*innen kann nur der Vorsitz zulassen. Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist er beschlossen.

§ 12 Mehrfachlesungen

Vorlagen, die die Grundordnung oder die Hochschulentwicklungsplanung betreffen, werden in mindestens zwei Lesungen beraten, zwischen denen in der Regel ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen soll. Die stimmberechtigten Mitglieder können mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, unmittelbar in die nächste Lesung einzutreten.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Mandat wird von dem gewählten Mitglied oder im Verhinderungsfall von seiner*m gewählten Stellvertreter*in wahrgenommen. Für darüberhinausgehende Regelungen zur Stellvertretung wird auf die Wahlordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung verwiesen. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitz zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(2) Danach ist die Anzweiflung der Beschlussfähigkeit nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen der stimmberechtigten Mitglieder die Zahl der Anwesenden festgestellt.

(3) Zu den Berufungsvorschlägen und Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessuren und außerplanmäßige Professuren der Fachbereiche nehmen auch die administrativ-technischen Mitglieder Stellung. In Angelegenheiten der Forschung, Lehre oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben wirken sie stimmberechtigt mit.

Zu den Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben gehören insbesondere:

- a.) Koordination von Forschungs- und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
- b.) die Beschlussfassung über Prüfungs- und Studienordnungen.

Bestimmt sich das Stimmrecht der im Senat vertretenen administrativ-technischen Mitglieder danach, ob ein Beratungsgegenstand unmittelbar zu den Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben gehört, entscheidet bei Zweifeln über die Zugehörigkeit der Vorsitz.

(4) Ein Senatsmitglied ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit auszuschließen, wenn die Entscheidung ihm oder einer*einem nahen Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt für Beratungen und Entscheidungen über Prüfungen und Ehrungen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Vor- oder Nachteil an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gebunden ist und das Mitglied den Vor- oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung nach Satz 1 vorliegt, wird bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds von dem Vorsitz entschieden. Wer nach Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, muss den Sitzungsraum verlassen.

§ 14 Abstimmungen

(1) Antragsberechtigt sind neben den Mitgliedern insbesondere:

- die*der Präsident*in, die Vizepräsident*innen, die*der Kanzler*in im Senat,
- Mitglieder der Universität in ihren Angelegenheiten. Das Antrags- und Rederecht der betroffenen Mitglieder der Universität erteilt der Vorsitz. Das mit dem Antrag einhergehende Rederecht ist auf Mitglieder und Angehörige der Universität beschränkt.

(2) Auf Verlangen des Vorsitzes sind Anträge schriftlich einzureichen.

(3) Werden zu eingereichten Anträgen Abänderungsanträge gestellt, so ist zunächst über die Abänderungsanträge abzustimmen. Die danach festgelegte Fassung des Antrages wird anschließend zur Abstimmung gestellt. Liegen zu einem Punkt verschiedene Abänderungsanträge vor, soll über den jeweils weitest gehenden zuerst abgestimmt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitz.

(4) Mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 und § 14 Abs. 5 und 6 geregelten Fälle erfolgt die Abstimmung stets offen, d.h. durch Handzeichen.

- (5) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder aller Mitglieder einer Statusgruppe ist geheim abzustimmen.
- (6) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder aller Mitglieder einer Statusgruppe findet namentliche offene Abstimmung statt, sofern nicht geheime Abstimmung durchzuführen ist. Bei der namentlichen offenen Abstimmung ist im Protokoll festzuhalten, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.
- (7) Soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Sind mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ungültig oder Enthaltungen, kommt ein Beschluss nicht zustande. Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat der Vorsitz klarzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.
- (8) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder der Professor*innengruppe. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung in diesem und ggf. in einem weiteren Abstimmungsgang über den gleichen Antrag die Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder der Professor*innengruppe.
- (9) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird auch die Wiederholungsabstimmung angezweifelt, ist unter namentlichem Aufruf einzeln abzustimmen.
- (10) Jedes bei der Abstimmung unterlegene Mitglied hat das Recht des schriftlichen Sondervotums. Sofern der betreffende Beschluss anderen Stellen vorgelegt wird, ist ihm das Sondervotum beizufügen.

§ 15 Umlaufverfahren

- (1) Der Senat mit Ausnahme des Erweiterten Senats kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn bei dem Beschlussgegenstand eine allgemeine Zustimmung zu erwarten ist. Wenn sich ein Sechstel der Mitglieder oder alle Mitglieder einer Statusgruppe gegen das Umlaufverfahren aussprechen, kann in diesem ein Beschluss nicht gefasst werden.
- (2) Der Vorsitz setzt einen Termin fest, zu dem das Abstimmungsergebnis festgestellt wird. Diese Frist, die mindestens 5 Werktage betragen soll, teilt er in den Beschlussunterlagen mit.
- (3) Ein Beschluss im Umlaufverfahren kann getroffen werden, wenn innerhalb der gesetzten Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums eine Stimme abgegeben hat. Im Hinblick auf das Zustandekommen der Beschlüsse gilt § 14 Abs. 7.
- (4) Der Vorsitz teilt das Ergebnis der Abstimmung unter dem TOP „Mitteilungen und Anfragen“ der nächsten Sitzung des Senats mit.

§ 16 Wahlen

Die Wahlen zum Senat erfolgen nach der geltenden Wahlordnung der Universität.

§ 17 Senatskommissionen und Senatsarbeitsgruppen

- (1) Der Senat kann zur Vorbereitung von Senatsentscheidungen Kommissionen einrichten. Sie beraten den Senat in den ihnen obliegenden Angelegenheiten und nehmen in dieser Funktion das Informationsrecht des Senats wahr.
- (2) Eingerichtete Senatskommissionen berichten über eine*n von der Senatskommission benannte*n Senator*in über die Ergebnisse der Behandlung in der jeweiligen Senatskommission und sprechen in Hinblick auf das jeweilige Verfahren Empfehlungen zur Abstimmung im Senat aus.
- (3) Senatskommissionen setzen sich im Regelfall aus vier Mitgliedern der Gruppe der Professor*innen und jeweils einem Mitglied der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und der administrativ-technischen Mitarbeiter*innen zusammen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Senatsmitglieder sein.
- (4) Den Vorsitz hat ein Mitglied des Präsidiums inne. Die Kommission kann im Einvernehmen mit dem Vorsitz einen stellvertretenden Vorsitz aus ihrem Kreis bestimmen.
- (5) Senatskommissionen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit anlass- oder themenbezogene thematisch und zeitlich beschränkte Arbeitsgruppen zur Erarbeitung einer Diskussionsgrundlage in der Senatskommission einrichten.
- (6) Zu Themen ohne Verortung in einer Senatskommission kann der Senat eine Arbeitsgruppe nach den in Absatz 5 beschriebenen Regeln einrichten.
- (7) Arbeitsgruppen werden von einem Mitglied der Senatskommission oder des Senats geleitet. Sie enden nach Berichtslegung in der Senatskommission/Senat bzw. mit Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben.

§ 18 Wahl der*des Senatsvertreter*in im Hochschulrat

- (1) Die*der Senatsvertreter*in im Hochschulrat wird durch den Senat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Kommt ein Beschluss im ersten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für einen Beschluss in einem weiteren Abstimmungsgang über den gleichen Antrag die Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. In Abweichung von Satz 1 und 2 kann der Senat sich auf ein vereinfachtes Benennungsverfahren einigen.
- (2) Jede Gruppe im Senat ist berechtigt, eine*n Kandidat*in für die Senatsvertretung vorzuschlagen. Die*der Senatsvertreter*in muss dem Senat als Mitglied angehören.
- (3) Die Senatsvertretung kann nur aus wichtigen Gründen (z.B. Vertrauensbruch) mit einer Zweidrittelmehrheit vom Senat in einer nichtöffentlichen Sitzung abgewählt werden. Zuvor ist der Senatsvertretung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme in einer Senatssitzung zu geben.
- (4) Die*der Senatsvertreter*in wird für die Dauer in der Regel für zwei Jahre zu Beginn der Amtszeit des Senats gewählt. Ihre*Seine Teilnahme im Hochschulrat endet insbesondere:
 - mit dem Ende der gewählten Amtszeit,
 - durch persönlichen schriftlichen Rücktritt,
durch Abwahl nach Abs. 3,
 - durch Beendigung der Mitgliedschaft im Senat.
- (5) Die Senatsvertretung nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Hochschulrats teil. Sie fungiert als Bindeglied für einen wechselseitigen Informationsaustausch zwischen dem Hochschulrat und dem Senat. Ihr*Ihm sind über die Geschäftsführung des Hochschulrats alle wesentlichen Informationen für die Hochschulratssitzung zu übermitteln.
- (6) Die Senatsvertretung berichtet dem Senat über die Sitzung des Hochschulrats. Dabei informiert sie*er insbesondere über die Inhalte der behandelten Tagesordnungspunkte aus der Hochschulrats-

sitzung, es sei denn die Inhalte der Hochschulratssitzung unterliegen der Verschwiegenheit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Senatsvertretung statt der mündlichen Berichterstattung dem Senat einen schriftlichen Bericht über die Hochschulratssitzung vorlegen.

(7) Der Senat kann für die Senatsvertretung im Hochschulrat eine Stellvertretung wählen. In diesem Fall finden die Regelungen des Abs.1 -5 Anwendung. Die Stellvertretung nimmt im Abwesenheit der Senatsvertretung an der Sitzung des Hochschulrates teil und die Aufgaben nach Abs. 6 wahr. Die Senatsvertretung sorgt dafür, dass der Vertretungsfall rechtzeitig von ihr*ihm der Geschäftsführung des Hochschulrates angezeigt wird.

§ 19 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz.
- (2) Eine grundsätzliche Auslegung soll durch Einholung eines Rechtsgutachtens beim Präsidium erfolgen.
- (3) Soweit diese Geschäftsordnung keine näheren Bestimmungen trifft, ist für das Verfahren in Sitzungen des Senats die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Bei Änderungen oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung wird dem Senat durch das Präsidium die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Geschäftsordnung des Senats tritt nach Beschluss des Präsidiums am Tag nach der Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 21.05.2024

gez.

Prof. Dr. Enrico Schleiff
Präsident der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main